Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/c9bab630-188f-3e07-ae4a-74f92fb29dc1

Bibliografie	
Titel	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
Amtliche Abkürzung	JArbSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-10

§ 64 JArbSchG - Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 29

   a) wird in Absatz 1

      aa) am Ende der Nummer 2 der Punkt durch das Wort "und" ersetzt;

      bb) nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

      "3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.";

   b) erhält Absatz 2 folgenden Satz 2:

   "Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung des Auszubildenden zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 23a Abs. 2 behoben wird."

2. § 41a erhält folgenden Absatz 2:

   "(2) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können."

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH